

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

**Fächerspezifische Bestimmungen an der Technischen Universität  
Dortmund für das Unterrichtsfach Englisch für ein Lehramt**

- an Grundschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 1 - 7
- an Grundschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 8 - 14
- an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 15 - 21
- an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 22 - 27
- an Gymnasien und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 28 - 34
- an Gymnasien und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 35 - 40
- an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 41 - 46
- an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 47 - 52
- für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 53 - 58
- für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 59 - 64
 Berichtigung der Fächerspezifische Bestimmungen für das Unterrichtsfach Kunst (1-Fach) zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund vom 30. Januar 2024 (AM 3/2024, S. 33 ff.)	 Seite 65 - 76



**Fächerspezifische Bestimmungen**  
für das Unterrichtsfach Englisch  
für ein Lehramt an Grundschulen  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 8. Dezember 2024 (AM 27/2023, Seite 55 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Fächerspezifische Bestimmungen erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Englisch als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Englisch.

**§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Lehramtsbachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für ein Lehramt an Grundschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Lehramtsbachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Lehramtsbachelorstudium im Unterrichtsfach Englisch vermittelt ausgeprägte, strukturierte und reflektierte fremdsprachliche Kompetenzen, fachwissenschaftliche Kompetenzen in den Bereichen "Britische und Anglophone Literaturen und Kulturen", "Amerikanistik" und "Sprachwissenschaft" sowie schulformspezifische fachdidaktische Kompetenzen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Lehramtsbachelorstudiums im Unterrichtsfach Englisch haben die Absolventinnen\*Absolventen bewiesen, dass sie eine schriftliche und mündliche Sprachkompetenz, die dem Niveau C1 des europäischen Referenzrahmens entspricht, aufweisen. Ebenso haben sie fachdidaktisches Grundwissen erworben, auf Grundlage dessen sie im Lehramtsmasterstudium lernen, die fachwissenschaftlichen Anteile ihrer Ausbildung differenziert auf ihre Bildungswirksamkeit hin zu analysieren. Durch Beschäftigung mit Theorie und Praxis des Spracherwerbs und fremdsprachlichen Lernens haben die Absolventinnen\*Absolventen ein Verständnis für Mehrsprachigkeit entwickelt sowie in hohem Maße Umgang mit Verschiedenheit erfahren und interkulturelle Kompetenz entwickelt die in besonderem Maße auch zur

Persönlichkeitsentwicklung der Absolventinnen\*Absolventen beitragen. Sie haben Kompetenzen im Bereich geschlechtersensibler Bildung, im Umgang mit Vielfalt und zur kooperativen Schulentwicklung erworben und sind in der Lage in interdisziplinären Teams zu arbeiten. Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung finden als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die Fähigkeit zum kritischen Diskurs sollen die Absolventinnen\*Absolventen auch in ihre spätere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einbringen.

### § 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG NRW.
- (2) Für die Aufnahme des Lehramtsbachelorstudiums im Unterrichtsfach Englisch sind Kompetenzen in der englischen Sprache nachzuweisen, die mindestens dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens entsprechen. In der Regel erfolgt der Nachweis über das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife. Andere Nachweise der notwendigen Sprachkompetenz werden anerkannt, soweit diese gleichwertig sind.

### § 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Unterrichtsfach Englisch ist mit dem Lernbereich I Sprachliche Grundbildung und mit dem Lernbereich II Mathematische Grundbildung zu kombinieren.
- (2) Einer der Lernbereiche oder das Unterrichtsfach Englisch ist zusätzlich als vertieftes Studium zu wählen.

### § 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Lehramtsbachelorstudium im Unterrichtsfach Englisch umfasst 38 Leistungspunkte (LP).

Das Studium besteht aus den folgenden Modulen:

#### **Modul 1: English Language Skills (6 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul entwickelt die schriftliche und mündliche Fremdsprachenkompetenz in der Zielsprache weiter.

#### **Modul 2: English Language Teaching (9 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul führt in die grundlegenden Theorien und Modelle der Englischen Fachdidaktik ein.

#### **Modul 3: Linguistics (6 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul führt in das Studium der Englischen Sprachwissenschaft und ihre Bedeutung für den fremdsprachlichen Unterricht ein.

**Modul 4: British and Anglophone Literatures and Cultures (6 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul führt in das Studium britischer und anderer englischsprachiger (insbesondere postkolonialer) Literaturen und Kulturen (außerhalb Nordamerikas) ein.

**Modul 5: American Literature and Culture (6 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul führt in das Studium nordamerikanischer Literaturen und Kulturen ein.

**Modul Auslandsaufenthalt (5 LP) (Pflichtmodul)**

Im Rahmen des 12-wöchigen Auslandsaufenthaltes erlernen die Studierenden interkulturelle Kompetenz durch direkte Beschäftigung mit der Zielkultur.

- (2) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Englisch als vertieftes Studium umfasst 47 Leistungspunkte (LP). Das vertiefte Bachelorstudium umfasst zusätzlich zu den unter Absatz 1 genannten Modulen folgendes Vertiefungsmodul:

**Modul 6: Integrated Studies (9 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul vertieft die in den Modulen 3 bis 5 erworbenen Kompetenzen unter interdisziplinären Aspekten.

- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (4) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

**§ 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden**

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Englisch im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Grundschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der\*des jeweiligen Lehrenden der\*die Dekan\*in oder eine\*ein von ihm\*ihr beauftragte\*r Lehrende\*r mit Beteiligung des Studienbeirats den Zugang. Dabei sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut

- Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer\*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer in gerader Linie verwandten oder ersten Grades verschwägerten Person, soweit diese pflegebedürftig ist).
  2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen\*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem\*der Dekan\*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kulturwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

**§ 8 Prüfungen**

(1) Im Unterrichtsfach Englisch sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

<b>Name des Moduls</b>	<b>Modulprüfung/ Teilleistungen</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>benotet/ unbenotet</b>	<b>Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung</b>	<b>LP</b>
1: English Language Skills	Modulprüfung	Klausur	benotet	2 Studienleistungen (unbenotet)	6
2: English Language Teaching	3 Teilleistungen	Klausur, 2 schriftliche Ausarbeitungen	benotet		9
3: Linguistics	Modulprüfung	Portfolio	benotet		6
4: British and Anglophone Literatures and Cultures	Modulprüfung	Mündliche Prüfung	benotet	2 Studienleistungen (unbenotet)	6
5: American Literature and Culture	Modulprüfung	Klausur	benotet	2 Studienleistungen (benotet)	6
Auslandsaufenthalt	ohne Prüfung Nachweis eines mind. 12-wöchigen Auslandsaufenthaltes		unbenotet		5

(2) Im vertieften Unterrichtsfach Englisch ist zusätzlich die folgende Prüfung abzulegen:

<b>Name des Moduls</b>	<b>Modulprüfung/ Teilleistungen</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>benotet/ unbenotet</b>	<b>Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung</b>	<b>LP</b>
6: Integrated Studies	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	2 Studienleistungen (unbenotet)	9

(3) Die Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

### **§ 9 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Englisch nach Erwerb von 26 Leistungspunkten angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 30 bis 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

### **§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben worden sind.
- (3) Ab dem Sommersemester 2025 (1. April 2025) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben sind.
- (4) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden alle nach den bisher geltenden Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen übertragen. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.
- (5) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, ihr Studium bereits vor dem Ende des Wintersemesters 2024/2025 (31. März 2025) nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung fortzusetzen. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden übertragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 29. Mai 2024 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 12. Juni 2024.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,



3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 4. Juli 2024

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Fächerspezifische Bestimmungen**  
für das Unterrichtsfach Englisch  
für ein Lehramt an Grundschulen  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 8. Dezember 2024 (AM 27/2023, Seite 85 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Fächerspezifische Bestimmungen erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Englisch als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Englisch.

**§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Lehramtsmasterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für ein Lehramt an Grundschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Lehramtsmasterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an Grundschulen vor.
- (2) Das Lehramtsmasterstudium im Unterrichtsfach Englisch vertieft die im Bachelorstudium erworbenen fremdsprachlichen und fachwissenschaftlichen Kompetenzen in den Bereichen "Britische und Anglophone Literaturen und Kulturen", "Amerikanistik" und "Sprachwissenschaft" und befähigt die Absolventinnen\*Absolventen, diese Kenntnisse unter fachdidaktischen schulformspezifischen Aspekten auf ihre Bildungswirksamkeit hin zu analysieren und lernorientierten Unterricht zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Lehramtsmasterstudiums im Unterrichtsfach Englisch haben die Absolventinnen\*Absolventen bewiesen, dass sie eine schriftliche und mündliche Sprachkompetenz aufweisen, die mindestens dem Niveau C1 des europäischen Referenzrahmens entspricht. Sie verfügen über ausgeprägte, strukturierte und reflektierte fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen. Durch

vertiefte Beschäftigung mit den im Lehramtsbachelorstudium erworbenen Kenntnissen zu Mehrsprachigkeit und Interkulturalität sind sie besonders befähigt, differenzierte Lernumgebungen zu gestalten. Absolventinnen\*Absolventen des Masterstudiums für ein Lehramt an Grundschulen verfügen über ausgeprägte Kenntnisse der Lernpsychologie des frühen Schulalters und des frühen Zweitspracherwerbs. Sie zeichnen sich in ihren fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen durch einen hohen Spezialisierungs-, Komplexitäts- und Abstraktionsgrad aus und haben in den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereichen eine starke Forschungsorientierung erfahren. Sie sind in der Lage, ihre eigene Lehrpersönlichkeit stetig zu hinterfragen und zu entwickeln, und professionell und nachhaltig differenzierten Fremdsprachenunterricht zu konzipieren und durchzuführen. Sie haben Kompetenzen im Bereich geschlechtersensibler Bildung, im Umgang mit Vielfalt und zur kooperativen Schulentwicklung erworben und sind in der Lage in interdisziplinären Teams zu arbeiten. Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung finden als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die Absolventinnen\*Absolventen verfügen über spezielle Kenntnisse zur Bedeutung von Sprache, Literatur und Kultur für unterschiedliche Berufsfelder der Lernenden an Grundschulen, so dass die Interpretation und zielgruppengerechte Kommunikation der fachspezifischen Auswertungen und Vorgehensweise zur Persönlichkeitsentwicklung der Absolventinnen\*Absolventen beitragen. Die Fähigkeit zum kritischen Diskurs sollen die Absolventinnen\*Absolventen auch in ihre spätere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einbringen.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann im Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Lehramtsmasterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

### **§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten**

Im Lehramtsmasterstudium können nur die Unterrichtsfächer und Lernbereiche fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde. Das vertiefte Studium ist in demselben Unterrichtsfach oder Lernbereich zu wählen wie im Bachelorstudiengang.

### **§ 6 Studiumumfang, Studiendauer und Studieninhalte**

- (1) Das Lehramtsmasterstudium im Unterrichtsfach Englisch umfasst 17 Leistungspunkte (LP). Das Lehramtsmasterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

**Praxissemester/Teaching Practice (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP im Praxissemester) (Pflichtmodul)**

Das Modul verschränkt theoretische Anteile der Fachdidaktik mit schulpraktischen Anteilen und begleitet das Praxissemester.

**Modul 7: Applied English Language Skills (8 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul vertieft einen der fachwissenschaftlichen Bereiche unter sprach-, literatur- und kulturdidaktischen Aspekten und erweitert die mündliche und schriftliche Fremdsprachenkompetenz der Studierenden.

**Modul 8: English as a Global Language (6 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul vertieft die im Lehramtsbachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in Englischer Fachdidaktik.

- (2) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Englisch als vertieftes Studium umfasst 20 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

**Praxissemester/Teaching Practice (3 LP aus dem Lernbereich + 4 LP im Praxissemester) (Pflichtmodul)**

Das Modul verschränkt theoretische Anteile der Fachdidaktik mit schulpraktischen Anteilen und begleitet das Praxissemester.

**Modul 7: Applied English Language Skills (11 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul vertieft zwei der fachwissenschaftlichen Bereiche unter sprach-, literatur- und kulturdidaktischen Aspekten und erweitert die mündliche und schriftliche Fremdsprachenkompetenz der Studierenden.

**Modul 8: English as a Global Language (6 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul vertieft die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in Englischer Fachdidaktik.

- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

**§ 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden**

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Englisch im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Grundschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der\*des jeweiligen Lehrenden der\*die Dekan\*in oder eine\*ein von ihm\*ihr beauftragte\*r Lehrende\*r mit Beteiligung des Studienbeirats den Zugang. Dabei sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.  
  
Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
  2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer\*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer in gerader Linie verwandten oder ersten Grades verschwägerten Person, soweit diese pflegebedürftig ist).
  2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen\*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem\*der Dekan\*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kulturwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

**§ 8 Prüfungen**

(1) Im Unterrichtsfach Englisch sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

<b>Name des Moduls</b>	<b>Modulprüfung/ Teilleistungen</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>benotet/ unbenotet</b>	<b>Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung</b>	<b>LP</b>
Praxissemester/ Teaching Practice	Modulprüfung	Wissenschaftliche schriftliche Dokumentation und Reflexion	benotet		7
7: Applied English Language Skills	Modulprüfung	Klausur	benotet	3 Studienleistungen (unbenotet)	8
8: English as a Global Language	Modulprüfung	Mündliche Prüfung	benotet	2 Studienleistungen (unbenotet)	6

(2) Im vertieften Unterrichtsfach Englisch sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

<b>Name des Moduls</b>	<b>Modulprüfung/ Teilleistungen</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>benotet/ unbenotet</b>	<b>Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung</b>	<b>LP</b>
Praxissemester/ Teaching Practice	Modulprüfung	Portfolio	benotet		7
7: Applied English Language Skills	Modulprüfung	Klausur	benotet	4 Studienleistungen (unbenotet)	11
8: English as a Global Language	Modulprüfung	Mündliche Prüfung	benotet	2 Studienleistungen (unbenotet)	6

(3) Die Note des Praxissemesters/Teaching Practice Moduls fließt mit 3 Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

(4) Die Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

### **§ 9 Masterarbeit (Thesis)**

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im (vertieften) Unterrichtsfach Englisch nach Erwerb von 12 Leistungspunkten angemeldet werden. Durch die erfolgreich abgelegte Masterarbeit (17 Leistungspunkte) einschließlich des Masterkolloquiums nach § 24 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge (3 Leistungspunkte) werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 60 bis 80 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

### **§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben worden sind.
- (3) Ab dem Sommersemester 2025 (1. April 2025) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben sind.
- (4) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden alle nach den bisher geltenden Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen übertragen. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.
- (5) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, ihr Studium bereits vor dem Ende des Wintersemesters 2024/2025 (31. März 2025) nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung fortzusetzen. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden übertragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 29. Mai 2024 und des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Kulturwissenschaften vom 12. Juni 2024.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 4. Juli 2024

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer



**Fächerspezifische Bestimmungen**  
für das Unterrichtsfach Englisch  
für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, Seite 55 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Fächerspezifische Bestimmungen erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Englisch als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Englisch.

**§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Lehramtsbachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Lehramtsbachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Lehramtsbachelorstudium im Unterrichtsfach Englisch vermittelt ausgeprägte, strukturierte und reflektierte fremdsprachliche Kompetenzen, fachwissenschaftliche Kompetenzen in den Bereichen "Britische und Anglophone Literaturen und Kulturen", "Amerikanistik" und "Anglistische Sprachwissenschaft" sowie schulformspezifische fachdidaktische Kompetenzen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Lehramtsbachelorstudiums im Unterrichtsfach Englisch haben die Absolventinnen\*Absolventen bewiesen, dass sie eine schriftliche und mündliche Sprachkompetenz, die dem Niveau C1 des europäischen Referenzrahmens entspricht, aufweisen. Ebenso haben sie fachdidaktisches Grundwissen erworben, auf Grundlage dessen sie im Lehramtsmasterstudium lernen, die fachwissenschaftlichen Anteile ihrer Ausbildung differenziert auf ihre Bildungswirksamkeit hin zu analysieren. Durch Beschäftigung mit Theorie und Praxis des Spracherwerbs und fremdsprachlichen Lernens haben die Absolventinnen\*Absolventen ein Verständnis für Mehrsprachigkeit entwickelt sowie in hohem Maße Umgang mit Verschiedenheit erfahren und interkulturelle Kompetenzen entwickelt, die in besonderem Maße auch zur

Persönlichkeitsentwicklung der Absolventinnen\*Absolventen beitragen. Sie haben Kompetenzen im Bereich geschlechtersensibler Bildung, im Umgang mit Vielfalt und zur kooperativen Schulentwicklung erworben und sind in der Lage in interdisziplinären Teams zu arbeiten. Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung finden als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die Fähigkeit zum kritischen Diskurs sollen die Absolventinnen\*Absolventen auch in ihre spätere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einbringen.

### § 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG NRW.
- (2) Für die Aufnahme des Lehramtsbachelorstudiums im Unterrichtsfach Englisch sind Kompetenzen in der englischen Sprache nachzuweisen, die mindestens dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens entsprechen. In der Regel erfolgt der Nachweis über das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife. Andere Nachweise der notwendigen Sprachkompetenz werden anerkannt, soweit diese gleichwertig sind.

### § 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Englisch kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden: Chemie, Deutsch, Mathematik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Praktische Philosophie, Wirtschaft-Politik, Kunst, Musik, Sport, Technik oder Textilgestaltung.

### § 6 Studiumumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Lehramtsbachelorstudium im Unterrichtsfach Englisch umfasst 53 Leistungspunkte (LP). Das Studium besteht aus den folgenden Modulen:

#### **Modul 1: English Language Skills (9 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul entwickelt die schriftliche und mündliche Fremdsprachenkompetenz in der Zielsprache weiter.

#### **Modul 2: English Language Teaching (9 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul führt in die grundlegenden Theorien und Modelle der Englischen Fachdidaktik ein.

#### **Modul 3: Linguistics (6 bzw. 9 LP\*) (Pflichtmodul)**

Das Modul führt in das Studium der Anglistischen Sprachwissenschaft und ihre Bedeutung für den fremdsprachlichen Unterricht ein.

**Modul 4: British and Anglophone Literatures and Cultures (6 bzw. 9 LP\*) (Pflichtmodul)**

Das Modul führt in das Studium britischer und anderer englischsprachiger (insbesondere postkolonialer) Literaturen und Kulturen (außerhalb Nordamerikas) ein.

**Modul 5: American Literature and Culture (6 bzw. 9 LP\*) (Pflichtmodul)**

Das Modul führt in das Studium nordamerikanischer Literaturen und Kulturen ein.

\* Eines der Module 3 bis 5 muss mit einem Proseminar im Rahmen von 3 Leistungspunkten vertieft werden. Die Modulprüfung bezieht die Inhalte der zusätzlichen Veranstaltung mit ein, so dass in diesem Modul 9 Leistungspunkte erworben werden. In den übrigen Modulen werden jeweils 6 Leistungspunkte erworben.

**Modul 6: Integrated Studies (9 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul vertieft die in den Modulen 3 bis 5 erworbenen Kompetenzen unter interdisziplinären Aspekten.

**Modul Auslandsaufenthalt (5 LP) (Pflichtmodul)**

Im Rahmen des 12-wöchigen Auslandsaufenthaltes erlernen die Studierenden interkulturelle Kompetenz durch direkte Beschäftigung mit der Zielkultur.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

**§ 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden**

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Englisch im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der\*des jeweiligen Lehrenden der\*die Dekan\*in oder eine\*ein von ihm\*ihr beauftragte\*r Lehrende\*r mit Beteiligung des Studienbeirats den Zugang. Dabei sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in

dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer\*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer in gerader Linie verwandten oder ersten Grades verschwägerten Person, soweit diese pflegebedürftig ist).
  2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen\*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem\*der Dekan\*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kulturwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 8 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Englisch sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	Prüfungsform	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
1: English Language Skills	4 Teilleistungen	Klausuren, Ausarbeitungen und Übersetzungsübungen	2 benotet/ 2 unbenotet		9
2: English Language Teaching	3 Teilleistungen	Klausur, 2 schriftliche Ausarbeitungen	benotet		9
3: Linguistics	Modulprüfung	Portfolio	benotet		6/9 (siehe auch Absatz 2)
4: British and Anglophone Literatures and Cultures	Modulprüfung	Mündliche Prüfung	benotet	2/3 Studienleistungen (unbenotet) (siehe auch Absatz 3)	6/9 (siehe auch Absatz 2)
5: American Literature and Culture	Modulprüfung	Klausur	benotet	2/3 Studienleistungen (benotet) (siehe auch Absatz 3)	6/9 (siehe auch Absatz 2)
6: Integrated Studies	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	2 Studienleistungen (unbenotet)	9
Auslandsaufenthalt	ohne Prüfung Nachweis eines mind. 12-wöchigen Auslandsaufenthaltes		unbenotet		5

(2) Eines der Module 3 bis 5 muss mit einem Proseminar im Rahmen von 3 Leistungspunkten vertieft werden. Die Modulprüfung in diesem vertieften Modul bezieht die Inhalte der zusätzlichen Veranstaltung mit ein, so dass in diesem Modul 9 Leistungspunkte erworben werden. In den übrigen Modulen werden jeweils 6 Leistungspunkte erworben.

- (3) Wird eines der Module 4 oder 5 vertieft, sind in diesem 3 Studienleistungen, in dem anderen, nicht vertieften Modul 2 Studienleistungen zu erbringen.
- (4) Die Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

### **§ 9 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Englisch nach Erwerb von 35 Leistungspunkten angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 30 bis 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

### **§ 10 Inkrafttreten Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben worden sind.
- (3) Ab dem Sommersemester 2025 (1. April 2025) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben sind.
- (4) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden alle nach den bisher geltenden Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen übertragen. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.
- (5) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, ihr Studium bereits vor dem Ende des Wintersemesters 2024/2025 (31. März 2025) nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung fortzusetzen. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden übertragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 29. Mai 2024 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 12. Juni 2024.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 4. Juli 2024

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Fächerspezifische Bestimmungen**  
für das Unterrichtsfach Englisch  
für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 8. Dezember 2024 (AM 27/2023, Seite 85 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Fächerspezifische Bestimmungen erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Englisch als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Englisch.

**§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Lehramtsmasterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Lehramtsmasterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vor.
- (2) Das Lehramtsmasterstudium im Unterrichtsfach Englisch im Master vertieft die im Lehramtsbachelorstudium erworbenen fremdsprachlichen und fachwissenschaftlichen Kompetenzen in den Bereichen "Britische und Anglophone Literaturen und Kulturen", "Amerikanistik" und "Anglistische Sprachwissenschaft" und befähigt die Absolventinnen\*Absolventen, diese Kenntnisse unter fachdidaktischen schulformspezifischen Aspekten auf ihre Bildungswirksamkeit hin zu analysieren und lernorientierten Unterricht zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Lehramtsmasterstudiums im Unterrichtsfach Englisch haben die Absolventinnen\*Absolventen bewiesen, dass sie eine schriftliche und mündliche Sprachkompetenz aufweisen, die mindestens dem Niveau C1 des europäischen Referenzrahmens entspricht. Sie verfügen über ausgeprägte, strukturierte und reflektierte fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen. Durch



vertiefte Beschäftigung mit den im Lehramtsbachelorstudium erworbenen Kenntnissen zu Mehrsprachigkeit und Interkulturalität sind sie besonders befähigt, differenzierte Lernumgebungen zu gestalten. Absolventinnen\*Absolventen des Masterstudiums für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen verfügen über ausgeprägte Kenntnisse der Lernpsychologie der Sekundarstufe I, der Literatur- und Kulturdidaktik sowie der Didaktik Neuer Medien. Sie sind in der Lage, ihre eigene Lehrpersönlichkeit stetig zu hinterfragen und zu entwickeln, und professionell und nachhaltig differenzierten Fremdsprachenunterricht zu konzipieren und durchzuführen. Sie haben Kompetenzen im Bereich geschlechtersensibler Bildung, im Umgang mit Vielfalt und zur kooperativen Schulentwicklung erworben und sind in der Lage in interdisziplinären Teams zu arbeiten. Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung finden als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die Absolventinnen\*Absolventen haben praxisnahes Wissen über die Anregung von Kommunikationsbereitschaft und die altersgemäße Entwicklung interkultureller Kompetenz erworben, so dass die Interpretation und zielgruppengerechte Kommunikation der fachspezifischen Auswertungen und Vorgehensweise zur Persönlichkeitsentwicklung der Absolventinnen\*Absolventen beitragen. Die Fähigkeit zum kritischen Diskurs sollen die Absolventinnen\*Absolventen auch in ihre spätere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einbringen.

### § 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Lehramtsmasterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

### § 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Lehramtsmasterstudium können nur die Unterrichtsfächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

### § 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Lehramtsmasterstudium im Unterrichtsfach Englisch umfasst 27 Leistungspunkte (LP). Das Studium besteht aus den folgenden Modulen:

**Praxissemester/Teaching Practice (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP im Praxissemester) (Pflichtmodul)**

Das Modul verschränkt theoretische Anteile der Fachdidaktik mit schulpraktischen Anteilen und begleitet das Praxissemester.

**Modul 8: English as a Global Language (9 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul vertieft die im Lehramtsbachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in Englischer Fachdidaktik unter besonderer Berücksichtigung sprachwissenschaftlicher Aspekte.

**Modul 9: English Language Skills (6 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul erweitert die mündliche und schriftliche Fremdsprachenkompetenz der Studierenden.

**Modul 10: Advanced Studies (9 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul vertieft die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in Literatur- und Kulturwissenschaften mit besonderem Augenmerk auf literatur- und kulturdidaktische Aspekte.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

**§ 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden**

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Englisch im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der\*des jeweiligen Lehrenden der\*die Dekan\*in oder eine\*ein von ihm\*ihr beauftragte\*r Lehrende\*r mit Beteiligung des Studienbeirats den Zugang. Dabei sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer\*in zugelassene

- Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer in gerader Linie verwandten oder ersten Grades verschwägerten Person, soweit diese pflegebedürftig ist).
  2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen\*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem\*der Dekan\*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kulturwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

**§ 8 Prüfungen**

(1) Im Unterrichtsfach Englisch sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	Prüfungsform	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
Praxis- semester/ Teaching Practice	Modulprüfung	Wissen- schaftliche schriftliche Dokumenta- tion und Reflexion	benotet		7
8: English as a Global Language	Modulprüfung	Portfolio	benotet		9
9: English Language Skills	Modulprüfung	Klausur	benotet	3 Studienleistungen (unbenotet)	6
10: Advanced Studies	Modulprüfung	Mündliche Prüfung	benotet	3 Studienleistungen (unbenotet)	9

- (2) Die Note des Moduls Praxissemester/Teaching Practice fließt mit 3 Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.
- (3) Die Prüfungsformen und Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

**§ 9 Masterarbeit (Thesis)**

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Englisch nach Erwerb von 18 Leistungspunkten angemeldet werden. Durch die erfolgreich abgelegte Masterarbeit (17 Leistungspunkte) einschließlich des Masterkolloquiums nach § 24 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge (3 Leistungspunkte) werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 60 bis 80 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

**§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an

Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben worden sind.

- (3) Ab dem Sommersemester 2025 (1. April 2025) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben sind.
- (4) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden alle nach den bisher geltenden Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen übertragen. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.
- (5) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2024/2025 (31. März 2025) nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung fortzusetzen. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden übertragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 24. Mai 2024 und des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Kulturwissenschaften vom 12. Juni 2024.

#### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 4. Juli 2024

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Fächerspezifische Bestimmungen**  
für das Unterrichtsfach Englisch  
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, Seite 55 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Fächerspezifische Bestimmungen erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Englisch als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Englisch.

**§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Lehramtsbachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Lehramtsbachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Lehramtsbachelorstudium im Unterrichtsfach Englisch vermittelt ausgeprägte, strukturierte und reflektierte fremdsprachliche Kompetenzen, fachwissenschaftliche Kompetenzen in den Bereichen "Britische und Anglophone Literaturen und Kulturen", "Amerikanistik" und "Anglistische Sprachwissenschaft" sowie schulformspezifische fachdidaktische Kompetenzen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Lehramtsbachelorstudiums im Unterrichtsfach Englisch haben die Absolventinnen\*Absolventen bewiesen, dass sie eine schriftliche und mündliche Sprachkompetenz, die dem Niveau C1 des europäischen Referenzrahmens entspricht, aufweisen. Ebenso haben sie fachdidaktisches Grundwissen erworben, auf Grundlage dessen sie im Lehramtsmasterstudium lernen, die fachwissenschaftlichen Anteile ihrer Ausbildung differenziert auf ihre Bildungswirksamkeit hin zu analysieren. Durch Beschäftigung mit Theorie und Praxis des Spracherwerbs und fremdsprachlichen Lernens haben die Absolventinnen\*Absolventen ein Verständnis für Mehrsprachigkeit entwickelt sowie in hohem Maße Umgang mit Verschiedenheit erfahren und interkulturelle Kompetenzen entwickelt, die in besonderem Maße auch zur

Persönlichkeitsentwicklung der Absolventinnen\*Absolventen beitragen. Sie haben Kompetenzen im Bereich geschlechtersensibler Bildung, im Umgang mit Vielfalt und zur kooperativen Schulentwicklung erworben und sind in der Lage in interdisziplinären Teams zu arbeiten. Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung finden als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die Fähigkeit zum kritischen Diskurs sollen die Absolventinnen\*Absolventen auch in ihre spätere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einbringen.

### § 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG NRW.
- (2) Für die Aufnahme des Lehramtsbachelorstudiums im Unterrichtsfach Englisch sind Kompetenzen in der englischen Sprache nachzuweisen, die mindestens dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens entsprechen. In der Regel erfolgt der Nachweis über das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife. Andere Nachweise der notwendigen Sprachkompetenz werden anerkannt, soweit diese gleichwertig sind.

### § 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Englisch kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer oder einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen studiert werden: Chemie, Deutsch, Mathematik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Informatik, Kunst, Musik, Philosophie/Praktische Philosophie, Psychologie, Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften, Sport. Das Unterrichtsfach Englisch kann auch mit dem Studium des Förderschwerpunktes körperliche und motorische Entwicklung oder des Förderschwerpunktes Sehen verbunden werden, wenn dies in begründeten Ausnahmefällen erforderlich ist und das für Schulen zuständige Ministerium zustimmt.

### § 6 Studiumumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Lehramtsbachelorstudium im Unterrichtsfach Englisch umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Das Studium besteht aus den folgenden Modulen:

#### **Modul 1: English Language Skills (9 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul entwickelt die schriftliche und mündliche Fremdsprachenkompetenz in der Zielsprache weiter.

#### **Modul 2: English Language Teaching (9 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul führt in die grundlegenden Theorien und Modelle der Englischen Fachdidaktik ein.

**Modul 3: Linguistics (12 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul führt in das Studium der Anglistischen Sprachwissenschaft und ihre Bedeutung für den fremdsprachlichen Unterricht ein.

**Modul 4: British and Anglophone Literatures and Cultures (9 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul führt in das Studium britischer und anderer englischsprachiger (insbesondere postkolonialer) Literaturen und Kulturen (außerhalb Nordamerikas) ein.

**Modul 5: American Literature and Culture (9 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul führt in das Studium nordamerikanischer Literaturen und Kulturen ein.

**Modul 6: Working with Texts (9 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul vertieft die in den Modulen 3 bis 5 erworbenen Kompetenzen unter interdisziplinären Aspekten.

**Modul 7: Projects (6 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul führt in die projektorientierte Beschäftigung mit den fachwissenschaftlichen Bereichen des Faches ein.

**Modul Auslandsaufenthalt (5 LP) (Pflichtmodul)**

Im Rahmen des 12-wöchigen Auslandsaufenthaltes erlernen die Studierenden interkulturelle Kompetenz durch direkte Beschäftigung mit der Zielkultur.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

**§ 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden**

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Englisch im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der\*des jeweiligen Lehrenden der\*die Dekan\*in oder eine\*ein von ihm\*ihr beauftragte\*r Lehrende\*r mit Beteiligung des Studienbeirats den Zugang. Dabei sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:



1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.  
  
Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
  2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer\*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer in gerader Linie verwandten oder ersten Grades verschwägerten Person, soweit diese pflegebedürftig ist).
  2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen\*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem\*der Dekan\*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kulturwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

**§ 8 Prüfungen**

(1) Im Unterrichtsfach Englisch sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	Prüfungsform	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
1: English Language Skills	4 Teilleistungen	Klausuren, schriftliche Ausarbeitungen und Übersetzungsübungen	2 benotet/ 2 unbenotet		9
2: English Language Teaching	3 Teilleistungen	Klausur, 2 schriftliche Ausarbeitungen	benotet		9
3: Linguistics	Modulprüfung	Portfolio	benotet		12
4: British and Anglophone Literatures and Cultures	Modulprüfung	Mündliche Prüfung	benotet	3 Studienleistungen (unbenotet)	9
5: American Literature and Culture	Modulprüfung	Klausur	benotet	3 Studienleistungen (unbenotet)	9
6: Working with Texts	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	2 Studienleistungen (unbenotet)	9
7: Projects	Modulprüfung	Portfolio	benotet	-	6
Auslandsaufenthalt	ohne Prüfung Nachweis eines mind. 12-wöchigen Auslandsaufenthaltes		unbenotet		5

(2) Die Prüfungsformen und Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

### **§ 9 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Englisch nach Erwerb von 50 Leistungspunkten angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 30 bis 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

### **§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben worden sind.
- (3) Ab dem Sommersemester 2025 (1. April 2025) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben sind.
- (4) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden alle nach den bisher geltenden Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen übertragen. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.
- (5) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, ihr Studium bereits vor dem Ende des Wintersemesters 2024/2025 nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung fortzusetzen. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden übertragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 29. Mai 2024 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 12. Juni 2024.

#### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 4. Juli 2024

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Fächerspezifische Bestimmungen**  
für das Unterrichtsfach Englisch  
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, Seite 85 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Fächerspezifische Bestimmungen erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Englisch als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Englisch.

**§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Lehramtsmasterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Lehramtsmasterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vor.
- (2) Das Lehramtsmasterstudium im Unterrichtsfach Englisch im Master vertieft die im Lehramtsbachelorstudium erworbenen fremdsprachlichen und fachwissenschaftlichen Kompetenzen in den Bereichen "Britische und Anglophone Literaturen und Kulturen", "Amerikanistik" und "Anglistische Sprachwissenschaft" und befähigt die Absolventinnen\*Absolventen, diese Kenntnisse unter fachdidaktischen schulformspezifischen Aspekten auf ihre Bildungswirksamkeit hin zu analysieren und lernorientierten Unterricht zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Lehramtsmasterstudiums im Unterrichtsfach Englisch haben die Absolventinnen\*Absolventen bewiesen, dass sie eine schriftliche und mündliche Sprachkompetenz aufweisen, die mindestens dem Niveau C1 des europäischen Referenzrahmens entspricht. Sie verfügen über ausgeprägte, strukturierte und reflektierte fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen. Durch

vertiefte Beschäftigung mit den im Lehramtsbachelorstudium erworbenen Kenntnissen zu Mehrsprachigkeit und Interkulturalität sind sie besonders befähigt, differenzierte Lernumgebungen zu gestalten. Absolventinnen\*Absolventen des Masterstudiums für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zeichnen sich in ihren fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen durch einen hohen Spezialisierungs-, Komplexitäts- und Abstraktionsgrad aus und haben in den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereichen eine starke Forschungsorientierung erfahren. Sie sind in der Lage, ihre eigene Lehrpersönlichkeit stetig zu hinterfragen und zu entwickeln, und professionell und nachhaltig differenzierten Fremdsprachenunterricht zu konzipieren und durchzuführen. Sie haben Kompetenzen im Bereich geschlechtersensibler Bildung, im Umgang mit Vielfalt und zur kooperativen Schulentwicklung erworben und sind in der Lage in interdisziplinären Teams zu arbeiten. Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung finden als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die Absolventinnen\*Absolventen verfügen über spezielle Kenntnisse zur Bedeutung von Sprache, Literatur und Kultur für unterschiedliche Berufsfelder der Lernenden an Gymnasien und Gesamtschulen, so dass die Interpretation und zielgruppengerechte Kommunikation der fachspezifischen Auswertungen und Vorgehensweise zur Persönlichkeitsentwicklung der Absolventinnen\*Absolventen beitragen. Die Fähigkeit zum kritischen Diskurs sollen die Absolventinnen\*Absolventen auch in ihre spätere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einbringen.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann im Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Lehramtsmasterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

### **§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten**

Im Lehramtsmasterstudium können nur die Unterrichtsfächer und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

### **§ 6 Studiumumfang, Studiendauer und Studieninhalte**

- (1) Das Lehramtsmasterstudium im Unterrichtsfach Englisch umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Das Studium besteht aus den folgenden Modulen:

**Praxissemester/Teaching Practice (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP im Praxissemester) (Pflichtmodul)**

Das Modul verschränkt theoretische Anteile der Fachdidaktik mit schulpraktischen Anteilen und begleitet das Praxissemester.

**Modul 8: English as a Global Language (9 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul vertieft die im Lehramtsbachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in Englischer Fachdidaktik unter besonderer Berücksichtigung sprachwissenschaftlicher Aspekte.

**Modul 9: English Language Skills (6 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul erweitert die mündliche und schriftliche Fremdsprachenkompetenz der Studierenden.

**Modul 10: Advanced Studies (14 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul vertieft die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in Literatur- und Kulturwissenschaften mit besonderem Augenmerk auf literatur- und kulturdidaktische Aspekte.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

**§ 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden**

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Englisch im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der\*des jeweiligen Lehrenden der\*die Dekan\*in oder eine\*ein von ihm\*ihr beauftragte\*r Lehrende\*r mit Beteiligung des Studienbeirats den Zugang. Dabei sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer\*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer in gerader Linie verwandten oder ersten Grades verschwägerten Person, soweit diese pflegebedürftig ist).
  2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen\*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem\*der Dekan\*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kulturwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.



**§ 8 Prüfungen**

(1) Im Unterrichtsfach Englisch sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	Prüfungsform	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Praxissemester/ Teaching Practice	Modulprüfung	Wissenschaftliche schriftliche Dokumentation und Reflexion	benotet		7
8: English as a Global Language	Modulprüfung	Portfolio	benotet		9
9: English Language Skills	Modulprüfung	Klausur	benotet	3 Studienleistungen (unbenotet)	6
10: Advanced Studies	Modulprüfung	Mündliche Prüfung	benotet	4 Studienleistungen (unbenotet)	14

- (2) Die Note des Moduls Praxissemester/Teaching Practice fließt mit 3 Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.
- (3) Die Prüfungsformen und Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

**§ 9 Masterarbeit (Thesis)**

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Englisch nach Erwerb von 21 Leistungspunkten angemeldet werden. Durch die erfolgreich abgelegte Masterarbeit (17 Leistungspunkte) einschließlich des Masterkolloquiums nach § 24 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge (3 Leistungspunkte) werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 60 bis 80 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

**§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an

Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben worden sind.

- (3) Ab dem Sommersemester 2025 (1. April 2025) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben sind.
- (4) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden alle nach den bisher geltenden Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen übertragen. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.
- (5) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, ihr Studium bereits vor dem Ende des Wintersemesters 2024/2025 (31. März 2025) nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung fortzusetzen. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden übertragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 29. Mai 2024 und des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Kulturwissenschaften vom 12. Juni 2024.

#### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 4. Juli 2024

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Fächerspezifische Bestimmungen**  
für das Unterrichtsfach Englisch  
für ein Lehramt an Berufskollegs  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, Seite 55 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Fächerspezifische Bestimmungen erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Englisch als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Englisch.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Lehramtsbachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für ein Lehramt an Berufskollegs vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Lehramtsbachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Lehramtsbachelorstudium im Unterrichtsfach Englisch vermittelt ausgeprägte, strukturierte und reflektierte fremdsprachliche Kompetenzen, fachwissenschaftliche Kompetenzen in den Bereichen "Britische und Anglophone Literaturen und Kulturen", "Amerikanistik" und "Anglistische Sprachwissenschaft" sowie schulformspezifische fachdidaktische Kompetenzen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Lehramtsbachelorstudiums im Unterrichtsfach Englisch haben die Absolventinnen\*Absolventen bewiesen, dass sie eine schriftliche und mündliche Sprachkompetenz, die dem Niveau C1 des europäischen Referenzrahmens entspricht, aufweisen. Ebenso haben sie fachdidaktisches Grundwissen erworben, auf Grundlage dessen sie im Lehramtsmasterstudium lernen, die fachwissenschaftlichen Anteile ihrer Ausbildung differenziert auf ihre Bildungswirksamkeit hin zu analysieren. Durch Beschäftigung mit Theorie und Praxis des Spracherwerbs und fremdsprachlichen Lernens haben die Absolventinnen\*Absolventen ein Verständnis für Mehrsprachigkeit entwickelt sowie in hohem Maße Umgang mit Verschiedenheit erfahren und interkulturelle Kompetenzen entwickelt, die in besonderem Maße auch zur Persönlichkeitsentwicklung der Absolventinnen\*Absolventen beitragen. Sie haben Kompetenzen im Bereich geschlechtersensibler Bildung, im Umgang mit Vielfalt und zur kooperativen Schulentwicklung erworben und sind in der Lage in interdisziplinären Teams zu arbeiten.

Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung finden als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die Fähigkeit zum kritischen Diskurs sollen die Absolventinnen\*Absolventen auch in ihre spätere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einbringen.

### § 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG NRW.
- (2) Für die Aufnahme des Lehramtsbachelorstudiums im Unterrichtsfach Englisch sind Kompetenzen in der englischen Sprache nachzuweisen, die mindestens dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens entsprechen. In der Regel erfolgt der Nachweis über das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife. Andere Nachweise der notwendigen Sprachkompetenz werden anerkannt, soweit diese gleichwertig sind.

### § 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Englisch kann in Kombination mit einem oder einer der folgenden beruflichen Fachrichtungen oder Unterrichtsfächer studiert werden: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften, Chemie, Informatik, Mathematik, Physik. Das Unterrichtsfach Englisch kann auch mit dem Studium des Förderschwerpunktes körperliche und motorische Entwicklung oder des Förderschwerpunktes Sehen verbunden werden, wenn dies in begründeten Ausnahmefällen erforderlich ist und das für Schulen zuständige Ministerium zustimmt.

### § 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Lehramtsbachelorstudium im Unterrichtsfach Englisch umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Das Studium besteht aus den folgenden Modulen:

#### **Modul 1: English Language Skills (9 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul entwickelt die schriftliche und mündliche Fremdsprachenkompetenz in der Zielsprache weiter.

#### **Modul 2: English Language Teaching (9 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul führt in die grundlegenden Theorien und Modelle der Englischen Fachdidaktik ein.

#### **Modul 3: Linguistics (12 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul führt in das Studium der Anglistischen Sprachwissenschaft und ihre Bedeutung für den fremdsprachlichen Unterricht ein.

#### **Modul 4: British and Anglophone Literatures and Cultures (9 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul führt in das Studium britischer und anderer englischsprachiger (insbesondere postkolonialer) Literaturen und Kulturen (außerhalb Nordamerikas) ein.

#### **Modul 5: American Literature and Culture (9 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul führt in das Studium nordamerikanischer Literaturen und Kulturen ein.

**Modul 6: Working with Texts (9 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul vertieft die in den Modulen 3 bis 5 erworbenen Kompetenzen unter interdisziplinären Aspekten.

**Modul 7: Projects (6 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul führt in die projektorientierte Beschäftigung mit den fachwissenschaftlichen Bereichen des Faches ein.

**Modul Auslandsaufenthalt (5 LP) (Pflichtmodul)**

Im Rahmen des 12-wöchigen Auslandsaufenthaltes erlernen die Studierenden interkulturelle Kompetenz durch direkte Beschäftigung mit der Zielkultur.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

**§ 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden**

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Englisch im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der\*des jeweiligen Lehrenden der\*die Dekan\*in oder eine\*ein von ihm\*ihr beauftragte\*r Lehrende\*r mit Beteiligung des Studienbeirats den Zugang. Dabei sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer\*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer in gerader Linie verwandten oder ersten Grades verschwägerten Person, soweit diese pflegebedürftig ist).
  2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen\*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem\*der Dekan\*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kulturwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

**§ 8 Prüfungen**

(1) Im Unterrichtsfach Englisch sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	Prüfungsform	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
1: English Language Skills	4 Teilleistungen	Klausuren, schriftliche Ausarbeitungen und Übersetzungsübungen	2 benotet/ 2 unbenotet		9
2: English Language Teaching	3 Teilleistungen	Klausur, 2 schriftliche Ausarbeitungen	benotet		9
3: Linguistics	Modulprüfung	Portfolio	benotet		12
4: British and Anglophone Literatures and Cultures	Modulprüfung	Mündliche Prüfung	benotet	3 Studienleistungen (unbenotet)	9
5: American Literature and Culture	Modulprüfung	Klausur	benotet	3 Studienleistungen (unbenotet)	9
6: Working with Texts	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	2 Studienleistungen (unbenotet)	9
7: Projects	Modulprüfung	Portfolio	benotet		6
Auslandsaufenthalt	ohne Prüfung Nachweis eines mind. 12-wöchigen Auslandsaufenthaltes		unbenotet		5

(2) Die Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

**§ 9 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Englisch nach Erwerb von 50 Leistungspunkten angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 30 bis 40 Seiten betragen.

- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

### **§ 10 Inkrafttreten Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben worden sind.
- (3) Ab dem Sommersemester 2025 (1. April 2025) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben sind.
- (4) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden alle nach den bisher geltenden Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen übertragen. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.
- (5) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, ihr Studium bereits vor dem Ende des Wintersemesters 2024/2025 (31. März 2025) nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung fortzusetzen. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden übertragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 29. Mai 2024 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 12. Juni 2024.

#### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 4. Juli 2024

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer



**Fächerspezifische Bestimmungen**  
für das Unterrichtsfach Englisch  
für ein Lehramt an Berufskollegs  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 8. Dezember 2024 (AM 27/2024, Seite 85 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Fächerspezifische Bestimmungen erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Englisch als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Englisch.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Lehramtsmasterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für ein Lehramt an Berufskollegs. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Lehramtsmasterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an Berufskollegs vor.
- (2) Das Lehramtsmasterstudium im Unterrichtsfach Englisch vertieft die im Lehramtsbachelorstudium erworbenen fremdsprachlichen und fachwissenschaftlichen Kompetenzen in den Bereichen "Britische und Anglophone Literaturen und Kulturen", "Amerikanistik" und "Anglistische Sprachwissenschaft" und befähigt die Absolventinnen\*Absolventen, diese Kenntnisse unter fachdidaktischen schulformspezifischen Aspekten auf ihre Bildungswirksamkeit hin zu analysieren und lernorientierten Unterricht zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Lehramtsmasterstudiums im Unterrichtsfach Englisch haben die Absolventinnen\*Absolventen bewiesen, dass sie eine schriftliche und mündliche Sprachkompetenz aufweisen, die mindestens dem Niveau C1 des europäischen Referenzrahmens entspricht. Sie verfügen über ausgeprägte, strukturierte und reflektierte fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen. Durch vertiefte Beschäftigung mit den im Lehramtsbachelorstudium erworbenen Kenntnissen zu

Mehrsprachigkeit und Interkulturalität sind sie besonders befähigt, differenzierte Lernumgebungen zu gestalten. Absolventinnen\*Absolventen des Masterstudiums für ein Lehramt an Berufskollegs zeichnen sich in ihren fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen durch einen hohen Spezialisierungs-, Komplexitäts- und Abstraktionsgrad aus und haben in den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereichen eine starke Forschungsorientierung erfahren. Sie sind in der Lage, ihre eigene Lehrpersönlichkeit stetig zu hinterfragen und zu entwickeln, und professionell und nachhaltig differenzierten Fremdsprachenunterricht zu konzipieren und durchzuführen. Sie haben Kompetenzen im Bereich geschlechtersensibler Bildung, im Umgang mit Vielfalt und kooperativer Schulentwicklung erworben und sind in der Lage in interdisziplinären Teams zu arbeiten. Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung finden als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die Absolventinnen\*Absolventen verfügen über spezielle Kenntnisse zur Bedeutung von Sprache, Literatur und Kultur für unterschiedliche Berufsfelder der Lernenden an Berufskollegs, so dass die Interpretation und zielgruppengerechte Kommunikation der fachspezifischen Auswertungen und Vorgehensweise zur Persönlichkeitsentwicklung der Absolventinnen\*Absolventen beitragen. Die Fähigkeit zum kritischen Diskurs sollen die Absolventinnen\*Absolventen auch in ihre spätere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einbringen.

### § 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Lehramtsmasterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

### § 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Lehramtsmasterstudium können nur die Unterrichtsfächer, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

### § 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Lehramtsmasterstudium im Unterrichtsfach Englisch umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Das Studium besteht aus den folgenden Modulen:

#### **Praxissemester/Teaching Practice (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP im Praxissemester) (Pflichtmodul)**

Das Modul verschränkt theoretische Anteile der Fachdidaktik mit schulpraktischen Anteilen und begleitet das Praxissemester.

**Modul 8: English as a Global Language (9 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul vertieft die im Lehramtsbachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in Englischer Fachdidaktik unter besonderer Berücksichtigung sprachwissenschaftlicher Aspekte.

**Modul 9: English Language Skills (6 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul erweitert die mündliche und schriftliche Fremdsprachenkompetenz der Studierenden.

**Modul 10: Advanced Studies (14 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul vertieft die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in Literatur- und Kulturwissenschaften mit besonderem Augenmerk auf literatur- und kulturdidaktische Aspekte.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

**§ 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden**

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Englisch im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der\*des jeweiligen Lehrenden der\*die Dekan\*in oder eine\*ein von ihm\*ihr beauftragte\*r Lehrende\*r mit Beteiligung des Studienbeirats den Zugang. Dabei sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
  2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer\*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß

§ 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.

4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer in gerader Linie verwandten oder ersten Grades verschwägerten Person, soweit diese pflegebedürftig ist).
  2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen\*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem\*der Dekan\*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kulturwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

## § 8 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Englisch sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	Prüfungsform	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Praxissemester/Teaching Practice*	Modulprüfung	Wissenschaftliche schriftliche Dokumentation und Reflexion	benotet		7*
8: English as a Global Language	Modulprüfung	Portfolio	benotet		9
9: English Language Skills	Modulprüfung	Klausur	benotet	3 Studienleistungen (unbenotet)	6
10: Advanced Studies	Modulprüfung	Mündliche Prüfung	benotet	4 Studienleistungen (unbenotet)	14

- (2) Die Note des Moduls Praxissemester/Teaching Practice fließt mit 3 Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.
- (3) Die Prüfungsformen und Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

### **§ 9 Masterarbeit (Thesis)**

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Englisch nach Erwerb von 21 Leistungspunkten angemeldet werden. Durch die erfolgreich abgelegte Masterarbeit (17 Leistungspunkte) einschließlich des Masterkolloquiums nach § 24 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge (3 Leistungspunkte) werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 60 bis 80 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

### **§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben worden sind.
- (3) Ab dem Sommersemester 2025 (1. April 2025) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben sind.
- (4) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden alle nach den bisher geltenden Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen übertragen. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.
- (5) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, ihr Studium bereits vor dem Ende des Wintersemesters 2024/2025 (31. März 2025) nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung fortzusetzen. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden übertragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 29. Mai 2024 und des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Kulturwissenschaften vom 12. Juni 2024.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 4. Juli 2024

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Fächerspezifische Bestimmungen**  
für das Unterrichtsfach Englisch  
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, Seite 55 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Fächerspezifische Bestimmungen erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Englisch als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Englisch.

**§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Lehramtsbachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Lehramtsbachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Lehramtsbachelorstudium im Unterrichtsfach Englisch vermittelt ausgeprägte, strukturierte und reflektierte fremdsprachliche Kompetenzen, fachwissenschaftliche Kompetenzen in den Bereichen "Britische und Anglophone Literaturen und Kulturen", "Amerikanistik" und "Sprachwissenschaft" sowie schulformspezifische fachdidaktische Kompetenzen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Lehramtsbachelorstudiums im Unterrichtsfach Englisch haben die Absolventinnen\*Absolventen bewiesen, dass sie eine schriftliche und mündliche Sprachkompetenz, die dem Niveau C1 des europäischen Referenzrahmens entspricht, aufweisen. Ebenso haben sie fachdidaktisches Grundwissen erworben, auf Grundlage dessen sie im Lehramtsmasterstudium lernen, die fachwissenschaftlichen Anteile ihrer Ausbildung differenziert auf ihre Bildungswirksamkeit hin zu analysieren. Durch Beschäftigung mit Theorie und Praxis des Spracherwerbs und fremdsprachlichen Lernens haben die Absolventinnen\*Absolventen ein Verständnis für Mehrsprachigkeit entwickelt sowie in hohem Maße Umgang mit Verschiedenheit erfahren und interkulturelle Kompetenz entwickelt die in besonderem Maße auch zur

Persönlichkeitsentwicklung der Absolventinnen\*Absolventen beitragen. Sie haben Kompetenzen im Bereich geschlechtersensibler Bildung, im Umgang mit Vielfalt und zur kooperativen Schulentwicklung erworben und sind in der Lage in interdisziplinären Teams zu arbeiten. Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung finden als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die Fähigkeit zum kritischen Diskurs sollen die Absolventinnen\*Absolventen auch in ihre spätere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einbringen.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG NRW.
- (2) Für die Aufnahme des Lehramtsbachelorstudiums im Unterrichtsfach Englisch sind Kompetenzen in der englischen Sprache nachzuweisen, die mindestens dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens entsprechen. In der Regel erfolgt der Nachweis über das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife. Andere Nachweise der notwendigen Sprachkompetenz werden anerkannt, soweit diese gleichwertig sind.

### **§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten**

- (1) Das Unterrichtsfach Englisch ist mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und einem weiteren Unterrichtsfach oder Lernbereich zu kombinieren.
- (2) Als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen, der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder der Förderschwerpunkt Sehen zu wählen.

Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung kann der jeweils andere Förderschwerpunkt oder einer der folgenden Förderschwerpunkte gewählt werden: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache. Wird der Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung belegt, darf abweichend von Satz 3 als zweite sonderpädagogische Fachrichtung nur der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gewählt werden. Das Unterrichtsfach Englisch kann mit einem der folgenden Unterrichtsfächer oder Lernbereiche kombiniert werden: Mathematische Grundbildung, Sprachliche Grundbildung, Deutsch, Mathematik.

### **§ 6 Studiumumfang, Studiendauer und Studieninhalte**

- (1) Das Lehramtsbachelorstudium im Unterrichtsfach Englisch umfasst 38 Leistungspunkte (LP).  
Das Studium besteht aus den folgenden Modulen:



**Modul 1: English Language Skills (6 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul entwickelt die schriftliche und mündliche Fremdsprachenkompetenz in der Zielsprache weiter.

**Modul 2: English Language Teaching (9 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul führt in die grundlegenden Theorien und Modelle der Englischen Fachdidaktik ein.

**Modul 3: Linguistics (6 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul führt in das Studium der Englischen Sprachwissenschaft und ihre Bedeutung für den fremdsprachlichen Unterricht ein.

**Modul 4: British and Anglophone Literatures and Cultures (6 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul führt in das Studium britischer und anderer englischsprachiger (insbesondere postkolonialer) Literaturen und Kulturen (außerhalb Nordamerikas) ein.

**Modul 5: American Literature and Culture (6 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul führt in das Studium nordamerikanischer Literaturen und Kulturen ein.

**Modul Auslandsaufenthalt (5 LP) (Pflichtmodul)**

Im Rahmen des 12-wöchigen Auslandsaufenthaltes erlernen die Studierenden interkulturelle Kompetenz durch direkte Beschäftigung mit der Zielkultur.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

**§ 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden**

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Englisch im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der\*des jeweiligen Lehrenden der\*die Dekan\*in oder eine\*ein von ihm\*ihr beauftragte\*r Lehrende\*r mit Beteiligung des Studienbeirats den Zugang. Dabei sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt

angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer\*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer in gerader Linie verwandten oder ersten Grades verschwägerten Person, soweit diese pflegebedürftig ist).
  2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen\*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem\*der Dekan\*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kulturwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

**§ 8 Prüfungen**

(1) Im Unterrichtsfach Englisch sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	Prüfungsform	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
1: English Language Skills	Modulprüfung	Klausur	benotet	2 Studienleistungen (unbenotet)	6
2: English Language Teaching	3 Teilleistungen	Klausur, 2 schriftliche Ausarbeitungen	benotet		9
3: Linguistics	Modulprüfung	Portfolio	benotet		6
4: British and Anglophone Literatures and Cultures	Modulprüfung	Mündliche Prüfung	benotet	2 Studienleistungen (unbenotet)	6
5: American Literature and Culture	Modulprüfung	Klausur	benotet	2 Studienleistungen (benotet)	6
Auslandsaufenthalt	ohne Prüfung Nachweis eines mind. 12-wöchigen Auslandsaufenthaltes		unbenotet		5

(2) Die Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

**§ 9 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Englisch nach Erwerb von 26 Leistungspunkten angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 30 bis 40 Seiten betragen.

(2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

### § 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben worden sind.
- (3) Ab dem Sommersemester 2025 (1. April 2025) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben sind.
- (4) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden alle nach den bisher geltenden Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen übertragen. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.
- (5) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, ihr Studium bereits vor dem Ende des Wintersemesters 2024/2025 (31. März 2025) nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung fortzusetzen. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden übertragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 29. Mai 2024 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 12. Juni 2024.

#### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 4. Juli 2024

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Fächerspezifische Bestimmungen**  
für das Unterrichtsfach Englisch  
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 8. Dezember 2024 (AM 27/2023, Seite 85 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Fächerspezifische Bestimmungen erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Englisch als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Englisch.

**§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Lehramtsmasterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Lehramtsmasterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung vor.
- (2) Das Lehramtsmasterstudium im Unterrichtsfach Englisch vertieft die im Lehramtsbachelorstudium erworbenen fremdsprachlichen und fachwissenschaftlichen Kompetenzen in den Bereichen "Britische und Anglophone Literaturen und Kulturen", "Amerikanistik" und "Sprachwissenschaft" und befähigt die Absolventinnen\*Absolventen, diese Kenntnisse unter fachdidaktischen schulformspezifischen Aspekten auf ihre Bildungswirksamkeit hin zu analysieren und lernorientierten Unterricht zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Lehramtsmasterstudiums im Unterrichtsfach Englisch haben die Absolventinnen\*Absolventen bewiesen, dass sie eine schriftliche und mündliche Sprachkompetenz aufweisen, die mindestens dem Niveau C1 des europäischen Referenzrahmens entspricht. Sie verfügen über ausgeprägte, strukturierte und reflektierte fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen. Durch

vertiefte Beschäftigung mit den im Lehramtsbachelorstudium erworbenen Kenntnissen zu Mehrsprachigkeit und Interkulturalität sind sie besonders befähigt, differenzierte Lernumgebungen zu gestalten. Absolventinnen\*Absolventen des Masterstudiums für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung verfügen über ausgeprägte Kenntnisse zum Umgang mit Verschiedenheit und können Normalitätskonzepte, insbesondere in Sprache, Literatur und Kultur, reflektiert hinterfragen und einordnen. Sie können Lernschwächen im fremdsprachlichen Bereich diagnostizieren und Lerner individuell fördern. Sie zeichnen sich in ihren fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen durch einen hohen Spezialisierungs-, Komplexitäts- und Abstraktionsgrad aus und haben in den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereichen eine starke Forschungsorientierung erfahren. Sie sind in der Lage, ihre eigene Lehrpersönlichkeit stetig zu hinterfragen und zu entwickeln, und professionell und nachhaltig differenzierten Fremdsprachenunterricht zu konzipieren und durchzuführen. Sie haben Kompetenzen im Bereich geschlechtersensibler Bildung, im Umgang mit Vielfalt und zur kooperativen Schulentwicklung erworben und sind in der Lage in interdisziplinären Teams zu arbeiten. Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung finden als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die Absolventinnen\*Absolventen verfügen über spezielle Kenntnisse zur Bedeutung von Sprache, Literatur und Kultur für unterschiedliche Berufsfelder der Lernenden an sonderpädagogischen Schulen, so dass die Interpretation und zielgruppengerechte Kommunikation der fachspezifischen Auswertungen und Vorgehensweise zur Persönlichkeitsentwicklung der Absolventinnen\*Absolventen beitragen. Die Fähigkeit zum kritischen Diskurs sollen die Absolventinnen\*Absolventen auch in ihre spätere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einbringen.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann im Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Lehramtsmasterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

### **§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten**

Im Lehramtsmasterstudium können nur die Unterrichtsfächer, Lernbereiche und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

### **§ 6 Studiumumfang, Studiendauer und Studieninhalte**

- (1) Das Lehramtsmasterstudium im Unterrichtsfach Englisch umfasst 17 Leistungspunkte (LP). Das Studium besteht aus den folgenden Modulen:

**Praxissemester / Teaching Practice (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP im Praxissemester) (Wahlpflichtmodul)**

Das Modul verschränkt theoretische Anteile der Fachdidaktik mit schulpraktischen Anteilen und begleitet das Praxissemester.

**Modul 7: Applied English Language Skills (8/11 LP\*) (Pflichtmodul)**

Das Modul vertieft einen der fachwissenschaftlichen Bereiche unter sprach-, literatur- und kulturdidaktischen Aspekten und erweitert die mündliche und schriftliche Fremdsprachenkompetenz der Studierenden.

\* Wird das Modul Praxissemester/Teaching Practice im Fach Englisch absolviert, umfasst das Modul 7 drei Lehrveranstaltungen und 8 LP. Wird das Modul Praxissemester/Teaching Practice in einem anderen Fach absolviert, muss ein zusätzliches Seminar in Englischer Fachdidaktik im Umfang von 3 LP in Modul 7 studiert werden.

**Modul 8: English as a Global Language (6 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul vertieft die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in Englischer Fachdidaktik.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

**§ 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden**

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Englisch im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der\*des jeweiligen Lehrenden der\*die Dekan\*in oder eine\*ein von ihm\*ihr beauftragte\*r Lehrende\*r mit Beteiligung des Studienbeirats den Zugang. Dabei sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die

- Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer\*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer in gerader Linie verwandten oder ersten Grades verschwägerten Person, soweit diese pflegebedürftig ist).
  2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen\*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem\*der Dekan\*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kulturwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.



**§ 8 Prüfungen**

(1) Im Unterrichtsfach Englisch sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	Prüfungsform	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Praxissemester/ Teaching Practice	Modulprüfung	Wissenschaftliche schriftliche Dokumentation und Reflexion	benotet		7
7: Applied English Language Skills	Modulprüfung	Klausur	benotet	3 bzw. 4 Studienleistungen (unbenotet) siehe auch Absatz 3	8/11 siehe auch Absatz 3
8: English as a Global Language	Modulprüfung	Mündliche Prüfung	benotet	2 Studienleistungen (unbenotet)	6

- (2) Die Note des Moduls Praxissemester/Teaching Practice fließt mit 3 Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.
- (3) Wird das Modul Praxissemester/Teaching Practice im Fach Englisch absolviert, umfasst das Modul 7 drei Lehrveranstaltungen mit jeweils einer Studienleistung und 8 Leistungspunkten. Wird das Modul Praxissemester/Teaching Practice in einem anderen Fach absolviert, muss ein zusätzliches Seminar in Englischer Fachdidaktik im Umfang von 3 Leistungspunkten in Modul 7 studiert werden; es ist eine zusätzliche Studienleistung zu erbringen.
- (4) Die Prüfungsformen und Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

**§ 9 Masterarbeit (Thesis)**

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Englisch nach Erwerb von 12 Leistungspunkten angemeldet werden. Durch die erfolgreich abgelegte Masterarbeit (17 Leistungspunkte) einschließlich des Masterkolloquiums nach § 24 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge (3 Leistungspunkte) werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 60 bis 80 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

### **§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben worden sind.
- (3) Ab dem Sommersemester 2025 (1. April 2025) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die in den Lehramtmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben sind.
- (4) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden alle nach den bisher geltenden Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen übertragen. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.
- (5) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, ihr Studium bereits vor dem Ende des Wintersemesters 2024/2025 (31. März 2024) nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung fortzusetzen. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden übertragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 29. Mai 2024 und des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Kulturwissenschaften vom 12. Juni 2024.

#### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 4. Juli 2024

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Berichtigung**  
**der Fächerspezifische Bestimmungen**  
für das Unterrichtsfach  
Kunst (1-Fach)  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge  
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 30. Januar 2024  
(AM 3/2024, S. 33 ff.)

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, S. 54 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Kunst (1-Fach) als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Kunst (1-Fach).

**§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die Studierenden entwickeln und erarbeiten die wesentlichen Grundlagen des künstlerischen Arbeitens, des reflektierten Umgangs mit den Inhalten und Methoden der Kunstgeschichte/Bildwissenschaft, der Kunstdidaktik und der kulturanthropologischen Vermittlung, darüber hinaus der Kulturanthropologie des Textilen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Kunst (1-Fach) haben die Kandidatinnen\*Kandidaten bewiesen, dass sie über grundlegende und weiterführende schulformspezifische Kompetenzen zur Vertrautheit mit der Systematik und den Grundlagen des Faches, zur Befähigung zum künstlerischen Denken und Handeln, zu grundlegenden und erweiterten Kenntnissen in Kunstgeschichte/Bildwissenschaft und in der Kulturanthropologie des Textilen (in der Fächerkombination Kunst/Kulturanthropologie des Textilen), zu Kenntnissen im kritischen Umgang mit wesentlichen Forschungsmethoden des Faches und zu weiterführenden Fragen der Vermittlung von Kunst und der Kulturanthropologie des Textilen verfügen. Die

Kandidatinnen\*Kandidaten erlangen mit dem erfolgreichen Abschluss ebenso Medienkompetenzen, die es ihnen ermöglichen, sich mit fachdidaktischen Fragen des Lernens und Lehrens in einer zunehmend digitalisierten Welt auseinanderzusetzen. Außerdem erwerben sie Kompetenzen im Bereich geschlechtersensibler Bildung, im Umgang mit Vielfalt und der inklusionsorientierten Bildung. Sie sind befähigt zur Mitgestaltung bei der Schulentwicklung und sind in der Lage, in interdisziplinären Teams zu arbeiten und Ergebnisse in geeigneter Weise zu kommunizieren.

- (4) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums Kunst sind die Kandidatinnen\*Kandidaten in der Lage, kunstdidaktische Diskurse kritisch und eigenständig zu reflektieren. Sie öffnen diese schulformspezifisch für die Unterrichtsprozesse und unterstützen die Schüler\*innen dadurch bei ihrer Berufsorientierung. Grundlegende Kenntnisse über kunstdidaktische Theoriebildung und Handlungsmodelle werden ebenso erworben, wie Kenntnisse im kritischen Umgang mit wesentlichen Forschungsmethoden des Faches und zu grundlegenden Fragen der Vermittlung von künstlerischen Arbeiten und Kunstgeschichte. Diese Kompetenzen sind die Grundlage für eine vertiefte theoretische und praktische Reflexion und bilden die Voraussetzungen für weitere künstlerische, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien. Die Interpretation und zielgruppengerechte Kommunikation der fachspezifischen Auswertung der Studien tragen zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei. Die Persönlichkeitsentwicklung findet daher ebenso als Querschnittsthema Eingang in das Studium, wie in Form gesellschaftlichen Engagements und verantwortlichen Handelns.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG NRW.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Unterrichtsfach Kunst für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ist der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung zu erbringen. Näheres regelt die Ordnung über die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung für die Lehramtsstudiengänge Kunst mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) der Technischen Universität Dortmund.

### **§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten**

Das Unterrichtsfach Kunst (1-Fach) kann wahlweise in den Fächerkombinationen Kunst/Kunst oder Kunst/Kulturanthropologie des Textilen studiert werden.

### **§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte**

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Kunst (1-Fach) umfasst 136 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht in der Fächerkombination Kunst/Kunst aus den folgenden Modulen (68 LP + 68 LP):

**KD1: Einführung in die Kunstdidaktik (5 LP) (Pflichtmodul)**

Aufgaben und Gegenstandsbereiche der Kunstdidaktik als Wissenschaft, wichtige Merkmale der Geschichte der Kunstdidaktik, Merkmale des aktuellen Diskurses, ästhetisches Verhalten als Bedingungsfeld der Kunst- und Kulturvermittlung, Ausprägungen des ästhetischen Verhaltens in der kulturellen Produktion.

**KD2: Kunstdidaktisches Handeln (7 LP) (Pflichtmodul)**

Konzepte der Kunst- und Kulturvermittlung, Konzepte der Mediendidaktik, Konzepte intermedialer Kunstdidaktik, Verhältnis Mediendidaktik/Kunstdidaktik, Didaktik der Medienpraxis in der formalen und non-formalen Bildung, mediales Verhalten von Kindern und Jugendlichen, fachdidaktische Diagnostik, Konzepte individueller Förderung.

**KD6: Kulturanthropologische Vermittlungskonzepte & Inklusion (5 LP) (Pflichtmodul)**

Grundlegende Kenntnisse über kulturanthropologische Theorien und Methoden der Vermittlung und inklusiven Unterrichts, grundlegende Kompetenzen im Planen, Durchführen und Evaluieren von schulischen und außerschulischen Vermittlungseinheiten.

**KD7: Raumkulturelle Bildung (5 LP) (Pflichtmodul)**

Kunstdidaktische Vermittlungsmethoden der Orts- und Raumerschließung in Bildungssituationen kennenlernen, anwenden, entwickeln und evaluieren, auch unter Aspekten der Inklusionsorientierung und kulturellen Teilhabe.

**KW1: Basismodul Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 1 (6 LP) (Pflichtmodul)**

Vermittlung grundlegender Wissensbestände und Methoden der Kunstgeschichte/Bildwissenschaft, Fähigkeit, diese grundlegenden Wissensbestände und Methoden angemessen anzuwenden, darzustellen und zu reflektieren, Bausteine von Darstellungs-, Reflexions-, Anwendungs-, Analyse- und wissenschaftliche Gestaltungskompetenzen, Fähigkeit, wissenschaftliche Inhalte zu kommunizieren.

**KW1b: Basismodul Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 1b (6 LP) (Pflichtmodul)**

Vertiefende Vermittlung grundlegender Wissensbestände und Methoden der Kunstgeschichte/Bildwissenschaft, Übungen zur weiteren Entwicklung der Fähigkeit, diese grundlegenden Wissensbestände und Methoden angemessen anzuwenden, darzustellen und zu reflektieren, Bausteine von Darstellungs-, Reflexions-, Anwendungs-, Analyse- und wissenschaftliche Gestaltungskompetenzen, Fähigkeit, wissenschaftliche Inhalte zu kommunizieren.

**KW2: Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 2 (5 LP) (Pflichtmodul)**

Die fachwissenschaftlichen Grundlagen von Kunstgeschichte und Bildwissenschaft in einer ersten Vertiefung, Einblick in die Vielfältigkeit des Faches und in seine gesellschaftliche Kontextualisierung, verschiedene Methoden und ihre jeweilige Reichweite, Denkmälerkenntnis und die Kenntnis einschlägiger Fachliteratur, fachliche Grundlagen für das Berufsfeld.

**KW2b: Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 2b (5 LP) (Pflichtmodul)**

In dem Modul werden die fachwissenschaftlichen Grundlagen von Kunstgeschichte und Bildwissenschaft in einer ersten Vertiefung erkennbar. Dabei sollen die Studierenden einen Einblick in die Vielfältigkeit des Faches und in seine gesellschaftliche Kontextualisierung erhalten.

**KW3: Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 3 (8 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul dient der fachwissenschaftlichen Vertiefung. An exemplarischen Gegenständen soll ein in die Tiefe gehendes Wissenschaftsverständnis der Fachwissenschaft erworben werden. Das Entwickeln eigener wissenschaftlicher Fragestellungen wird erprobt.

**KW3b: Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 3b (8 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul dient der fachwissenschaftlichen Vertiefung von KG7. An weiteren exemplarischen Gegenständen soll ein in die Tiefe gehendes Wissenschaftsverständnis der Fachwissenschaft erworben werden. Das Entwickeln eigener wissenschaftlicher Fragestellungen wird erprobt.

**KA1: Experiment & Erfahrung 1 (12 LP) (Pflichtmodul)**

Durch eigenes künstlerisches Handeln grundlegende Merkmale künstlerischen Gestaltens kennenlernen und sich zu eigen machen. Basiskonntnisse und -fertigkeiten in vier von insgesamt fünf künstlerischen Bereichen. Orientierungsnahme mit dem Ziel zunehmender künstlerischer Eigenständigkeit.

**KA5: Experiment & Erfahrung 2 (10 LP) (Pflichtmodul)**

Vertiefen und Erweitern der Kompetenzen aus Modul KA1. Durch Konzentration auf zwei Bereiche Fortschritte im Anstreben einer eigenständigen künstlerischen Position. Reflexion und Versprachlichen visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Erprobendes Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag.

**KA8: Künstlerische Konzepte 1 (8 LP) (Pflichtmodul)**

Vertiefen und Erweitern der Kompetenzen aus „Experiment und Erfahrung I und II“ mit dem Ziel der Weiterentwicklung einer sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf maximal zwei Bereiche. Reflexionsvermögen und Versprachlichen visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Erprobendes Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag. Konzeption, Layout und Typographie von Ausstellungskarte, Plakat, Katalog, Reprofotografie.

**KA12: Künstlerische Konzepte 2 (7 LP) (Pflichtmodul)**

Fortschreiten im Vertiefen und Erweitern der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der eigenverantworteten Weiterentwicklung einer sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf einen, maximal zwei Bereiche. Reflexion und Versprachlichen visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und

zeitgenössischer Kunst. Professionelles Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag. Diagnose und Selbstentwurf von Ausstellungskonzepten.

**KA1E: Experiment & Erfahrung 1 (12 LP) (Pflichtmodul)**

Durch eigenes künstlerisches Handeln grundlegende Merkmale künstlerischen Gestaltens kennenlernen und sich zu eigen machen. Basiskenntnisse und -fertigkeiten in vier von insgesamt fünf künstlerischen Bereichen. Orientierungsnahme mit dem Ziel zunehmender künstlerischer Eigenständigkeit.

**KA6: Experiment & Erfahrung 2 (12 LP) (Pflichtmodul)**

Vertiefen und Erweitern der Kompetenzen aus Modul KA1. Durch Konzentration auf zwei Bereiche Fortschritte im Anstreben einer eigenständigen künstlerischen Position. Reflexion und Versprachlichung visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Erprobendes Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag.

**KA8E: Künstlerische Konzepte 1 (8 LP) (Pflichtmodul)**

Vertiefen und Erweitern der Kompetenzen aus „Experiment und Erfahrung 1 und 2“ mit dem Ziel der Weiterentwicklung einer sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf maximal zwei Bereiche. Reflexionsvermögen und Versprachlichen visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Erprobendes Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag. Konzeption, Layout und Typographie von Ausstellungskarte, Plakat, Katalog, Reprofotografie.

**KA12E: Künstlerische Konzepte 2 (7 LP) (Pflichtmodul)**

Fortschreiten im Vertiefen und Erweitern der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der eigenverantworteten Weiterentwicklung einer sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf einen, maximal zwei Bereiche. Reflexion und Versprachlichen visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Professionelles Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag. Diagnose und Selbstentwurf von Ausstellungskonzepten.

- (2) Das Bachelorstudium besteht in der Fächerkombination Kunst/Kulturanthropologie des Textilen aus den folgenden Modulen (68 LP + 68 LP):

**KD1: Einführung in die Kunstdidaktik (5 LP) (Pflichtmodul)**

Aufgaben und Gegenstandsbereiche der Kunstdidaktik als Wissenschaft, wichtige Merkmale der historischen Entwicklung der Kunstdidaktik, Merkmale des aktuellen Diskurses, ästhetisches Verhalten als Bedingungsfeld der Kunst- und Kulturvermittlung, Untersuchungsmodelle und Methoden zu seiner Erfassung, Ausprägungen des ästhetischen Verhaltens in der kulturellen Produktion.

**KD2: Kunstdidaktisches Handeln (7 LP) (Pflichtmodul)**

Konzepte der Kunst- und Kulturvermittlung, Konzepte der Mediendidaktik, Konzepte intermedialer Kunstdidaktik, Verhältnis Mediendidaktik/Kunstdidaktik, Didaktik der

Medienpraxis in der formalen und non-formalen Bildung, mediales Verhalten von Kindern und Jugendlichen, fachdidaktische Diagnostik, Konzepte individueller Förderung.

**KW1: Basismodul Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 1 (6 LP) (Pflichtmodul)**

Vermittlung grundlegender Wissensbestände und Methoden der Kunstgeschichte/Bildwissenschaft, Fähigkeit, diese grundlegenden Wissensbestände und Methoden angemessen anzuwenden, darzustellen und zu reflektieren, Bausteine von Darstellungs-, Reflexions-, Anwendungs-, Analyse- und wissenschaftliche Gestaltungskompetenzen, Fähigkeit, wissenschaftliche Inhalte zu kommunizieren.

**KW2: Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 2 (5 LP) (Pflichtmodul)**

Die fachwissenschaftlichen Grundlagen von Kunstgeschichte und Bildwissenschaft in einer ersten Vertiefung, Einblick in die Vielfältigkeit des Faches und in seine gesellschaftliche Kontextualisierung, verschiedene Methoden und ihre jeweilige Reichweite, Denkmäler-kennntnis und die Kenntnis einschlägiger Fachliteratur, fachliche Grundlagen für das Berufsfeld.

**KW3: Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 3 (8 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul dient der fachwissenschaftlichen Vertiefung. An exemplarischen Gegenständen soll ein in die Tiefe gehendes Wissenschaftsverständnis der Fachwissenschaft erworben werden. Das Entwickeln eigener wissenschaftlicher Fragestellungen wird erprobt.

**KA1: Experiment & Erfahrung 1 (12 LP) (Pflichtmodul)**

Durch eigenes künstlerisches Handeln grundlegende Merkmale künstlerischen Gestaltens kennenlernen und sich zu eigen machen. Basiskonntnisse und -fertigkeiten in vier von insgesamt fünf künstlerischen Bereichen. Orientierungsnahme mit dem Ziel zunehmender künstlerischer Eigenständigkeit.

**KA5: Experiment & Erfahrung 2 (10 LP) (Pflichtmodul)**

Vertiefen und Erweitern der Kompetenzen aus Modul KA1. Durch Konzentration auf zwei Bereiche Fortschritte im Anstreben einer eigenständigen künstlerischen Position. Reflexion und Versprachlichen visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Erprobendes Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag.

**KA8: Künstlerische Konzepte 1 (8 LP) (Pflichtmodul)**

Vertiefen und Erweitern der Kompetenzen aus „Experiment und Erfahrung I und II“ mit dem Ziel der Weiterentwicklung einer sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf maximal zwei Bereiche. Reflexionsvermögen und Versprachlichen visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Erprobendes Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag. Konzeption, Layout und Typographie von Ausstellungskarte, Plakat, Katalog, Reprofotografie.



**KA12: Künstlerische Konzepte 2 (7 LP) (Pflichtmodul)**

Fortschreiten im Vertiefen und Erweitern der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der eigenverantworteten Weiterentwicklung einer sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf einen, maximal zwei Bereiche. Reflexion und Versprachlichen visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Professionelles Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag. Diagnose und Selbstentwurf von Ausstellungskonzepten.

**KdT1: Einführung in die Kulturanthropologie der Textilien (12 LP) (Pflichtmodul)**

Grundkenntnisse zu zentralen Handlungs- und Problemfeldern, zu Grundlagentheorien und zu wissenschaftsgeschichtlichen Zusammenhängen der Kulturanthropologie des Textilien.

**KdT2: Grundlagen der Gestaltung und des Designs (11 LP) (Pflichtmodul)**

Künstlerische Strategien zur Gestaltung von textilen Projekten und grundsätzliches Wissen zu zeitgenössischer künstlerischer Produktion mit textilem Material.

**KdT3: Kulturanthropologische Didaktik und Inklusion (12 LP) (Pflichtmodul)**

Grundlegende Kenntnisse über kulturanthropologische Theorien und Methoden der Vermittlung, grundlegende Kompetenzen im Planen, Durchführen, Evaluieren und Dokumentieren von schulischen und außerschulischen Vermittlungseinheiten.

**KdT4: Theorien und Methoden vestimentärer Kulturanalyse (10 LP) (Pflichtmodul)**

Erweiterung der wissenschaftlichen Reflexions- und gestalterischen Problemlösungsfähigkeit durch vertiefte und verfeinerte Theoriekenntnisse.

**KdT5: Schnittstellen (12 LP) (Pflichtmodul)**

Materialität als vielschichtiges, mehrdeutiges, kulturelles Phänomen: Nachvollzug künstlerischer Strategien und theoretischer Positionen und Entwicklung eigener Lösungswege.

**KdT6: Examensmodul (11 LP) (Wahlpflichtmodul, wenn die Thesis in Kulturanthropologie des Textilien geschrieben wird)**

Kenntnis der relevanten Mode- und Medientheorien, Übung von analytischen und argumentativen Verfahren, eigenständige Übernahme einer überschaubaren Forschungsaufgabe, Vertrautheit mit Formen des Wissensmanagements.

**KdT7: Mode, Medien und Transfer (11 LP) (Wahlpflichtmodul, wenn die Thesis in Kunst oder Bildungswissenschaften geschrieben wird)**

Medien-, Wahrnehmungs- und Kommunikationskompetenz, Sensibilisierung im Hinblick auf genderkritische und kulturdifferente Perspektiven als auch auf zielgruppenspezifische Mediennutzungsfelder, Vertiefung der Methoden kritischer Medienanalyse und Strategien wissenschaftlicher Kommunikation für nichtwissenschaftliche Zielgruppen.

- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

**§ 7 Prüfungen**

Es sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

In der Fächerkombination Kunst/Kunst:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistung	benotet/ unbenotet	Zulassungs- voraussetzung Modulprüfung	LP
KD1	Modulprüfung	unbenotet		5
KD2	Modulprüfung	benotet	erfolgreicher Abschluss des Moduls KD1	7
KD6	Modulprüfung	benotet	3 Studienleistungen	5
KD7	Modulprüfung	benotet		5
KW1	Modulprüfung	benotet		6
KW1b	Modulprüfung	benotet		6
KW2	ohne Prüfung	unbenotet	erfolgreicher Abschluss der Module KW1 und KW1b	5
KW2b	ohne Prüfung	unbenotet	erfolgreicher Abschluss der Module KW1 und KW1b	5
KW3	Modulprüfung	benotet	erfolgreicher Abschluss der Module KW1 und KW1b	8
KW3b	Modulprüfung	benotet	erfolgreicher Abschluss der Module KW1 und KW1b	8
KA1	ohne Prüfung	unbenotet		12
KA1E	ohne Prüfung	unbenotet		12
KA5	Modulprüfung	benotet		10
KA8	ohne Prüfung	unbenotet		8
KA8E	ohne Prüfung	unbenotet		8

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistung	benotet/ unbenotet	Zulassungs- voraussetzung Modulprüfung	LP
KA12	Modulprüfung	benotet		7
KA6	Modulprüfung	benotet		12
KA12E	Modulprüfung	benotet		7

Die Module KA1/KA1E, KA8/KA8E, KW2 und KW2b werden ohne Prüfung durch die Erbringung von Testaten abgeschlossen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

In der Fächerkombination Kunst/Kulturanthropologie des Textilen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Zulassungs- voraussetzung Modulprüfung	LP
KD1	Modulprüfung	unbenotet		5
KD2	Modulprüfung	benotet	erfolgreicher Abschluss des Moduls KD1	7
KW1	Modulprüfung	benotet		6
KW2	Modulprüfung	unbenotet	erfolgreicher Abschluss des Moduls KW1	5
KW3	Modulprüfung	benotet	erfolgreicher Abschluss des Moduls KW1	8
KA1	ohne Prüfung	unbenotet		12
KA5	Modulprüfung	benotet		10
KA8	ohne Prüfung	unbenotet		8
KA12	Modulprüfung	benotet		7
KdT1	Modulprüfung	unbenotet	3 Studienleistungen	12
KdT2	Modulprüfung	benotet	3 Studienleistungen	11
KdT3	Modulprüfung	benotet	3 Studienleistungen	12
KdT4	Modulprüfung	benotet	3 Studienleistungen	10
KdT5	Modulprüfung	benotet	3 Studienleistungen	12

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
KdT6	Modulprüfung	benotet	3 Studienleistungen	11
KdT7	Modulprüfung	benotet	3 Studienleistungen	11

Die Module KA1 und KA8 werden ohne Prüfung durch die Erbringung von Testaten abgeschlossen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

### § 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen für das Unterrichtsfach Kunst (1-Fach) im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der\*des jeweiligen Lehrenden der\*die Dekan\*in oder eine von ihm\*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.  
  
Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
  2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer\*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des

§ 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*dieser pflegebedürftig ist).

2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen\*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem\*der Dekan\*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

### § 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Kunst in der Fächerkombination Kunst/Kunst nach dem erfolgreichen Abschluss der Module des ersten und zweiten Studienjahres (KA1, KA5, KA8, KW11, KW1b, KW2b, KD1, KD2, KD6, KD7) oder in der Fächerkombination Kunst/Kulturanthropologie des Textilen nach dem erfolgreichen Abschluss Module des ersten und zweiten Studienhalbjahres (KD1, KD2, KW1, KW2, KdT1, KdT2, KdT3, KdT4) angemeldet werden. Sie kann in Kunstgeschichte/Bildwissenschaft, Kulturanthropologie des Textilen oder in der Kunstdidaktik als wissenschaftliche Thesis oder im künstlerischen Arbeiten als künstlerische Thesis geschrieben/erarbeitet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Die künstlerische Thesis (6 LP) wird von einer schriftlichen Erörterung (2 LP) im Umfang von ca. 20 Seiten begleitet. Der Umfang der Bachelorarbeit bei einer wissenschaftlichen Thesis sollte 30 bis 40 Seiten betragen. Die BA-Thesis in Kulturanthropologie des Textilen umfasst wissenschaftlich ca. 40 Seiten (min. 12.000 Wörter) oder gestalterisch ca. 20 Seiten (min. 6.000 Wörter) in Form einer Reflexion zzgl. ca. 20 Seiten multimediale Objektdokumentation. Einzelheiten zum Umfang ergeben sich aus den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

### § 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 erstmalig in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Kunst (1-Fach) eingeschrieben worden sind.

- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Kunst (1-Fach) eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- (4) Ab dem Wintersemester 2025/2026 gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Kunst (1-Fach) eingeschrieben sind.
- (5) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach den bisherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen anerkannt. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Alternativen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates 20. November 2023 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 18. Januar 2024.

#### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 12. Juli 2024

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer